



8.11.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen
(COM(2016)0819 – C8-0002/2017 – 2016/0412(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Fulvio Martusciello

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Was den Bereich der Finanzdienstleistungen betrifft, sehen mehrere EU-Rechtsakte im Bereich der Finanzmarktregulierung Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung als Sanktionen gegen Finanzinstitute vor. Eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Strafgerichten und sonstigen zuständigen nationalen Behörden ist von wesentlicher Bedeutung für die Stabilität und das Vertrauen in das Finanzsystem der Union.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in der Union ist ein wichtiger Schritt in der Kriminalitätsbekämpfung, allerdings werden Vermögenswerte in beträchtlicher Höhe an Offshore-Finanzplätzen gehalten und werden in Drittländern außerhalb der Union weder gemeldet noch versteuert. Ein umfassender Plan, mit dem dem Transfer von Vermögenswerten in Drittländer entgegengewirkt und ein erfolgreicher Weg zu deren Rückerlangung ermittelt wird, würde somit einen wichtigen

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von ***Strafverfahren*** erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.

Geänderter Text

(12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von ***Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren*** erlassen wurden, anzuerkennen und zu vollstrecken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Diese Verordnung sollte für alle Einziehungen gelten, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat angeordnet werden, sowie für alle Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke einer etwaigen späteren Einziehung erlassen werden. Sie sollte daher alle Arten von Entscheidungen erfassen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, aber auch sonstige Arten von Entscheidungen, die im Rahmen von ***Strafverfahren ohne rechtsgültige Verurteilung ergehen. Die Verordnung sollte nicht gelten für im Rahmen zivil- oder verwaltungsrechtlicher Verfahren erlassene Sicherstellungs- und***

Geänderter Text

(13) Diese Verordnung sollte für alle Einziehungen gelten, die von einem Gericht ***oder einer zuständigen Behörde*** im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, ***Ordnungswidrigkeit oder Verwaltungsübertretung*** angeordnet werden, sowie für alle Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke einer etwaigen späteren Einziehung erlassen werden. Sie sollte daher alle Arten von Entscheidungen erfassen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, aber auch sonstige Arten von Entscheidungen, die im Rahmen von ***straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ohne***

Einziehungsentscheidungen.

rechtskräftige Verurteilung ergehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Von dieser Verordnung erfasst werden sollten Einziehungs- und Sicherstellungsentscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Die Straftaten sollten sich nicht nur auf Bereiche besonders schwerer *Kriminalität* mit grenzüberschreitender Dimension beschränken, da nach Artikel 82 AEUV für Maßnahmen zur Festlegung von Regeln und Verfahren, mit denen die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen sichergestellt wird, eine derartige Einschränkung nicht erforderlich ist.

Geänderter Text

(14) Von dieser Verordnung erfasst werden sollten Einziehungs- und Sicherstellungsentscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten. Die Straftaten sollten sich nicht nur auf Bereiche besonders schwerer *Straftaten* mit grenzüberschreitender Dimension beschränken, da nach Artikel 82 AEUV für Maßnahmen zur Festlegung von Regeln und Verfahren, mit denen die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen sichergestellt wird, eine derartige Einschränkung nicht erforderlich ist. *Steuerbetrug, schwerer Steuerbetrug und schwere Steuerhinterziehung stellen beispielsweise besonders schwerwiegende grenzüberschreitende Straftaten dar, die ebenfalls in die Liste der unter diese Verordnung fallenden Straftaten aufgenommen werden sollten. Da jedoch in einigen Mitgliedstaaten diese Straftaten nicht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren geahndet werden können, sollte für diese spezifischen Straftaten das Höchststrafmaß auf zwei Jahre verringert werden.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte den Richtlinien 2010/64/EU³⁰, 2012/13/EU³¹, 2013/48/EU³², 2016/343³³, 2016/800³⁴ und 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, die die Verfahrensrechte in Strafverfahren betreffen, Rechnung getragen werden.

(18) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte den Richtlinien 2010/64/EU³⁰, 2012/13/EU³¹, 2013/48/EU³², 2016/343³³, 2016/800³⁴ und 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, die die Verfahrensrechte in Strafverfahren betreffen, Rechnung getragen werden, **ferner sollte den Rechtsakten der Union auf dem Gebiet der Finanzmärkte Rechnung getragen werden. Wenn es zu Einziehungen ohne vorhergehende Verurteilung in Form einer präventiven Einziehung kommt, die im Anschluss an Verfahren im Zusammenhang mit kriminellen Tätigkeiten vorgenommen werden, ist es äußerst wichtig, dass folgende strenge Voraussetzungen erfüllt werden: Einziehungen ohne vorhergehende Verurteilung sollten nur bei einer bestimmten Zielgruppe, die gesetzlich festgelegt wurde, angeordnet werden können, etwa bei Personen, die der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus verdächtigt werden. Im Rahmen der Strafverfolgung sollte nachgewiesen werden, dass die Herkunft des Vermögensgegenstandes nicht begründet werden kann und dass der einzuziehende Vermögensgegenstand entweder in einem Missverhältnis zu dem deklarierten Einkommen oder der ausgeübten Tätigkeit steht oder illegalen Ursprungs oder auch das Ergebnis einer Reinvestition von Erträgen aus Straftaten ist. Es sollte wirksame verfahrensrechtliche Schutzvorschriften geben, damit die Personen, die von einer Einziehungen ohne vorhergehende Verurteilung betroffen sind, das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf haben, und die Unschuldsvermutung gewahrt wird.**

³⁰ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen

³⁰ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³¹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³² Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

³¹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

³² Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

³³ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

³⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

³⁵ Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines *Strafverfahrens* erlassen wurden.

Geänderter Text

1. Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet anerkennen und vollstrecken, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines *Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens* erlassen wurden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Einziehungsentscheidung“ eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen bei einer natürlichen oder juristischen Person führt;

Geänderter Text

(1) „Einziehungsentscheidung“ eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht *oder einer zuständigen Stelle* im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, *Ordnungswidrigkeit oder Verwaltungsübertretung* verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen bei einer natürlichen oder juristischen Person führt;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann

Geänderter Text

(4) „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat, *Ordnungswidrigkeit oder*

aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt jede spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile mit ein;

Verwaltungsübertretung erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt jede spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile mit ein;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;

Geänderter Text

(5) „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten, ***Ordnungswidrigkeiten oder Verwaltungsübertretungen*** verwendet werden oder verwendet werden sollen;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung im Rahmen eines ***Strafverfahrens*** erlassen wird;

Geänderter Text

(6) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung im Rahmen eines ***Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens*** erlassen wird;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission

(2) jede andere vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Stelle, die in einem ***Strafverfahren*** nach nationalem Recht die Sicherstellung von

Geänderter Text

(2) jede andere vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Stelle, die in einem ***Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren*** nach nationalem

Vermögensgegenständen anordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung vollstrecken kann. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat validiert, nachdem überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1, gegeben sind. Ist die Entscheidung von einer solchen Behörde validiert worden, so gilt auch diese Stelle für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;

Recht die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung vollstrecken kann. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat validiert, nachdem überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 1, gegeben sind. Ist die Entscheidung von einer solchen Behörde validiert worden, so gilt auch diese Stelle für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Behörde, die in einem **Strafverfahren** nach nationalem Recht dafür zuständig ist, eine von einem Gericht erlassene Einziehungsentscheidung zu vollstrecken.

Geänderter Text

(b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat benannte zuständige Behörde, die in einem **Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren** nach nationalem Recht dafür zuständig ist, eine von einem Gericht erlassene Einziehungsentscheidung zu vollstrecken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 12

Vorschlag der Kommission

- **Cyberkriminalität,**

Geänderter Text

– **Computerkriminalität,**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

- Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit,

Geänderter Text

- Rassismus, *Fremdenfeindlichkeit*
und *Antisemitismus,*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Marktmissbrauch,*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Manipulation von Indizes, die als
Referenzwerte für finanzielle Instrumente
und finanzielle Kontrakte oder zur
Messung der Wertentwicklung von
Investmentfonds verwendet werden,*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Manipulation von Märkten für
Finanzinstrumente,*

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung führt auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen zu einer Vollstreckung, wenn die Handlungen, die zu der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung geführt haben, nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats eine oder mehrere der folgenden Straftaten darstellen und im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht sind:

- **Steuerbetrug,**
- **schwerer Steuerbetrug,**
- **Steuerhinterziehung.**

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 aufgeführte Liste der Straftaten regelmäßig zu aktualisieren.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund

(f) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund

deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht deshalb versagt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben **Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen** vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;

deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht deshalb versagt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselben **Bestimmungen oder Straftaten im Bereich Steuern, Zoll und Währung** vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bevor die Vollstreckungsbehörde in den in Absatz 1 genannten Fällen beschließt, die Anerkennung oder Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise zu versagen, kontaktiert sie in jedweder geeigneter Form die Entscheidungsbehörde und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller benötigten Zusatzinformationen.

Geänderter Text

2. Bevor die Vollstreckungsbehörde in den in Absatz 1 genannten Fällen beschließt, die Anerkennung oder Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise zu versagen, kontaktiert sie in jedweder geeigneter Form, **die einen schriftlichen Nachweis erlaubt**, die Entscheidungsbehörde und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller benötigten Zusatzinformationen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Entscheidung nach nationalem Recht Vorrang vor späteren nationalen Sicherstellungsentscheidungen im Rahmen eines **Strafverfahrens** hätte.

Geänderter Text

(4) Dies gilt jedoch nur, wenn die Entscheidung nach nationalem Recht Vorrang vor späteren nationalen Sicherstellungsentscheidungen im Rahmen eines **straf-, zivil- oder**

verwaltungsrechtlichen Verfahrens hätte.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Vollstreckungsstaat verwaltet die sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände in einer Weise, die ihre Wertminderung verhindert und mit Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU im Einklang steht.

Geänderter Text

1. Der Vollstreckungsstaat verwaltet die sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände in einer Weise, die ihre Wertminderung verhindert und mit Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU im Einklang steht. ***Der Vollstreckungsstaat unterzieht alle eingezogenen Vermögensgegenstände einer ordnungsgemäßen Bewertung. Um die Sicherheit der Vermögenswerte zu garantieren, die Gegenstand der Beschlagnahme oder Einziehung sind, kann die Justizbehörde auf mit öffentlichen Aufgaben betraute Rechtsexperten wie Notare zurückgreifen.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, führt der Vollstreckungsstaat **50 %** dieses **Betrags** an den Entscheidungsstaat ab.

Geänderter Text

(b) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, führt der Vollstreckungsstaat **75 %** dieses **Betrages abzüglich der für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung angefallenen Kosten, die 50 % des Betrages nicht überschreiten dürfen**, an den Entscheidungsstaat ab.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Jahresbericht, der eine Zusammenstellung der eingegangenen Statistiken und eine Vergleichsanalyse enthält.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Bis ... [ein Jahr nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung] übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Bewertung der Statistiken und der Folgen von vorsorglichen Einziehungsentscheidungen sowie dazu, wie sich die Ausweitung dieser Entscheidungen auf alle Mitgliedstaaten auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auswirkt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 – Spiegelstrich 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Cyberkriminalität,***

- ***Computerkriminalität,***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission

□ Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit,

Geänderter Text

□ Rassismus, *Fremdenfeindlichkeit*
und *Antisemitismus*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 – Spiegelstrich 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

□ *Marktmissbrauch,*

Geänderter Text

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 – Spiegelstrich 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

□ *Manipulation von Indizes, die als
Referenzwerte für finanzielle Instrumente
und finanzielle Kontrakte oder zur
Messung der Wertentwicklung von
Investmentfonds verwendet werden,*

Geänderter Text

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 – Spiegelstrich 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

□ *Manipulation von Märkten für
Finanzinstrumente,*

Geänderter Text

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Abschnitt H – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ist die Straftat, die Anlass zu der Einziehungsentscheidung gegeben hat, im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren nach dem Recht des Entscheidungsstaats bedroht und in der nachstehenden Auflistung von Straftaten enthalten? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- **Steuerbetrug,**
- **schwerer Steuerbetrug,**
- **Steuerhinterziehung.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0819 – C8-0002/2017 – 2016/0412(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.2.2017	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.2.2017	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Fulvio Martusciello 11.4.2017	
Prüfung im Ausschuss	4.9.2017	9.10.2017
Datum der Annahme	6.11.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	39 1 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Esther de Lange, Markus Ferber, Jonás Fernández, Neena Gill, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Petr Ježek, Wajid Khan, Georgios Kyrtsov, Werner Langen, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Fulvio Martusciello, Gabriel Mato, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Anne Sander, Alfred Sant, Molly Scott Cato, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Paul Tang, Ramon Tremosa i Balcells, Marco Valli	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Enrique Calvet Chambon, Mady Delvaux, Eva Joly, Jan Keller, Alain Lamassoure, Thomas Mann, Miguel Urbán Crespo, Lieve Wierinck	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Pascal Durand, Maria Heubuch, Carlos Iturgaiz, Gabriele Preuß	

FINAL VOTE BY ROLL CALL IN COMMITTEE ASKED FOR OPINION

39	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Petr Ježek, Ramon Tremosa i Balcells, Lieve Wierinck
EFDD	Marco Valli
GUE/NGL	Miguel Urbán Crespo
PPE	Esther de Lange, Markus Ferber, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Danuta Maria Hübner, Carlos Iturgaiz, Georgios Kyrtzos, Alain Lamassoure, Werner Langen, Thomas Mann, Fulvio Martusciello, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Anne Sander, Theodor Dumitru Stolojan
S&D	Hugues Bayet, Pervenche Berès, Mady Delvaux, Jonás Fernández, Neena Gill, Roberto Gualtieri, Jan Keller, Wajid Khan, Olle Ludvigsson, Gabriele Preuß, Alfred Sant, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Paul Tang
VERTS/ALE	Pascal Durand, Maria Heubuch, Eva Joly, Molly Scott Cato

1	-
ENF	Bernard Monot

2	0
ECR	Bernd Lucke, Kay Swinburne

Key to symbols:

+ : Mitgliedstaaten

- : gegen

0 : Enthaltungen